

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Nadine Hoffmann (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Arbeit und Familie

Fragen zu Tierversuchen und tierversuchsfreien Methoden in Thüringen

Im Anschluss an die Kleinen Anfragen 7/2501, 7/2502, 7/2718 und 7/5152 aus den Jahren 2021, 2022 und 2023 ergeben sich weitere Fragen zur Thematik.

Das **Thüringer Ministerium für Soziales, Gesundheit, Arbeit und Familie** hat die **Kleine Anfrage 8/297** vom 6. Januar 2025 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 21. März 2025 beantwortet:

Vorbemerkung:

Tierexperimentelle Studien sind in der biologischen und medizinischen Forschung bis auf Weiteres unverzichtbar und stellen eine tragende Säule des wissenschaftlichen Erkenntnisgewinns dar. Gleichzeitig ist der Tierschutz als Staatsziel in der Verfassung verankert.

Die Abwägung zwischen wissenschaftlichem Erkenntnisgewinn und der Vermeidung von Schmerzen, Leiden oder Schäden bei Versuchstieren stellt Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler vor bedeutende ethische Herausforderungen und verlangt ihnen eine besondere Verantwortung ab. Zentraler ethischer Leitgedanke für die Durchführung von wissenschaftlichen Tierversuchen ist das 3R-Prinzip (Replace, Reduce, Refine).

1. Wie viele Einrichtungen gab es in den Jahren 2023 und 2024 in Thüringen, in denen Tierversuche (bitte jeweils mit Angabe des Zwecks) durchgeführt wurden (beziehungsweise durchgeführt werden durften)?

Antwort:

Im Jahr 2023 gab es in Thüringen acht, im Jahr 2024 sieben Einrichtungen, in denen Tierversuche durchgeführt werden durften.

Die Einrichtungen führten Tierversuche mit mindestens einem der unter § 7a Abs. 1 Satz 1 Tierschutzgesetz (TierSchG) genannten Zwecke durch.

2. Wie viele Anträge auf Genehmigung von Tierversuchen wurden in den Jahren 2023 und 2024 in Thüringen zu welchem Zweck gestellt (bitte nach Tierart, Tieranzahl, Zweck und Jahr aufschlüsseln)?

Antwort:

Eingang Anträge genehmigungspflichtiger Tierversuche	2023	2024
Gemäß § 8 TierSchG	63	63
Gemäß § 8a TierSchG	2	6

Die tatsächlich verwendeten Versuchstiere werden für jedes Jahr, gesondert nach Tierart, Tieranzahl und Verwendungszweck auf der Grundlage der Versuchstiermeldeverordnung unabhängig vom Jahr der Genehmigung des jeweiligen Tierversuchs, erfasst. Eine gesonderte statistische Erfassung von Tierart, Tieranzahl und Zweck auf der Grundlage der Anträge pro Jahr ist rechtlich nicht vorgesehen.

3. Wie viele der beantragten Versuchsvorhaben wurden in den Jahren 2023 und 2024 genehmigt (bitte nach Tierart, Tieranzahl und Jahr aufschlüsseln)?

Antwort:

Genehmigte in 2023 beziehungsweise 2024 beantragte Tierversuchsanträge	2023	2024
Gemäß § 8 TierSchG	59	51
Gemäß § 8a TierSchG	2	6

Eine Aufschlüsselung nach Tierart und Tieranzahl ist nicht möglich, siehe Begründung in der Antwort zu Frage 2.

4. Wie viele beantragte Versuchsvorhaben wurden in den Jahren 2023 und 2024 nicht genehmigt (bitte nach Tierart, Tieranzahl, Ablehnungsgrund und Jahr aufschlüsseln)?

Antwort:

Im Jahr 2023 wurde ein gestellter Antrag abgelehnt, da die gesetzlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Genehmigung nach § 8 TierSchG nicht vorlagen. Der Antrag bezog sich auf insgesamt 56 Schweine.

5. Wie viele Fälle hat es in den Jahren 2023 und 2024 gegeben, in denen die Inhalte des Versuchsantrags, wie Tierart und Schweregrad, vom Versuch abwichen und welche Konsequenz ergab sich daraus (bitte nach Jahr aufschlüsseln)?

Antwort:

Änderungen werden vom Antragsteller grundsätzlich angezeigt beziehungsweise beantragt und bei Einhaltung aller tierschutzrechtlichen Vorgaben nach deren Prüfung bestätigt beziehungsweise genehmigt. Bei zu starken Abweichungen vom ursprünglichen Versuchsdesign erfolgt keine Genehmigung, sondern es muss ein Neuantrag gestellt werden.

Trotzdem gab es im Jahr 2023 ein Versuchsvorhaben aus dem Jahr 2021, bei dem ein Bußgeld ausgesprochen wurde und im Jahr 2024 wurden für Versuchsvorhaben aus Vorjahren drei Verwarnungen und zwei Bußgelder ausgesprochen.

6. Wie viele Tiere welcher Tierart verstarben in den Jahren 2023 und 2024 bei den Versuchen beziehungsweise durch die Versuche (bitte nach Jahr aufschlüsseln)?

Antwort:

Ein Verenden der Tiere im Tierversuch wird durch die Definierung von sogenannten Abbruchkriterien für die Tötung der Tiere bei zu starker Belastung im Tierversuch entsprechend § 31 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 d) Tierschutz-Versuchstierverordnung vermieden. Aus tierschutzfachlicher und -rechtlicher Sicht ist eine tierschutzgerechte Tötung der Tiere im Rahmen von zuvor definierten Abbruchkriterien nicht gleichzusetzen mit einem Versterben der Tiere aufgrund von Belastungen im Tierversuch. Wie viele Tiere tatsächlich im Rahmen von Tierversuchen getötet wurden oder gegebenenfalls verstarben würde eine händische Recherche und Differenzierung sämtlicher Zwischen- und Abschlussberichte aller in den genannten Jahren durchgeführten Tierversuche bedeuten und wird nicht als verhältnismäßig im Sinne des Fragerechts angesehen. Die Funktionsfähigkeit der Landesregierung würde dadurch im Sinne von Artikel 67 Abs. 3 Nr. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen erheblich beeinträchtigt.

7. Was geschah mit den Versuchstieren, die zum Zweck eines Versuchs gezüchtet oder gehalten, aber in den Jahren 2023 und 2024 nicht eingesetzt wurden?

Antwort:

Wenn aus einem Tierversuchsantrag hervorgeht, dass in Verbindung mit diesem Vorhaben Überschusstiere entstehen können, wird beauftragt, dass die aus der Zucht hervorgehenden überschüssigen Tiere ohne Vorliegen eines vernünftigen Grundes nicht getötet werden dürfen. Die Weiterverwendung dieser Tiere ist sorgfältig zu prüfen. Dazu sind alle praxisrelevanten Möglichkeiten auszuschöpfen. Die Verantwortung für die Feststellung eines vernünftigen Grundes zur Tötung von Tieren in diesem Zusammenhang liegt ausschließlich beim Versuchsleiter. Der Landesregierung liegen keine Informationen darüber vor, was mit den Versuchstieren geschah, die zum Zweck eines Versuchs gezüchtet oder gehalten, aber in den Jahren 2023 und 2024 nicht eingesetzt wurden.

8. Welche Projekte wurden durch die Landesregierung in den Jahren 2023 und 2024 in Thüringen in welcher Form unterstützt, die tierversuchsfreie Forschungsmethoden entwickeln beziehungsweise unterstützen?

Antwort:

Das Thüringer Wissenschaftsministerium hat am Universitätsklinikum Jena (UKJ) ein Projekt „Aufbau eines Forums 3R zur Vernetzung von Tiermodellen und Alternativmethoden“ im Rahmen des Strategie- und Innovationsbudgets mit einer Fördersumme von 333.900 Euro (01/2023 bis 12/2024) gefördert. Ziel des Vorhabens war die Verzahnung und Ergänzung bestehender und neuer In-vitro- und In-vivo-Modelle zur nachhaltigen biomedizinischen Forschung und der Verankerung des 3R-Konzepts am UKJ, um so Tierversuche zu reduzieren und die Belastung der Versuchstiere zu minimieren.

In Thüringen soll in der studentischen Ausbildung auf die Verwendung von eigens hierfür getöteten Tieren verzichtet werden, sofern wissenschaftlich gleichwertige Lehrmethoden und -materialien zur Verfügung stehen und die mit dem Studium bezweckte Berufsbefähigung dies zulässt. An dieser Stelle wird auf § 5 Abs. 12 und § 46 Abs. 3 Thüringer Hochschulgesetz verwiesen.

Des Weiteren schreibt die Landesregierung zur Würdigung der in diesem Bereich stattfindenden Forschungsarbeit alle zwei Jahre den Tierschutzpreis in der Kategorie „Entwicklung von geeigneten Alternativmethoden zu Tierversuchen“ aus.

9. Welche Initiativen wurden in den Jahren 2023 und 2024 durch die Landesregierung auf Bundesebene in welcher Weise unterstützt, um welche tierversuchsfreien Methoden zu fördern?

Antwort:

Die Landesregierung unterstützt allgemein die Zielrichtung, tierversuchsfreie Verfahren zu stärken. Als ein maßgeblicher Geldgeber der Deutschen Forschungsgesellschaft unterstützt der Freistaat den ständigen Dialog der Wissenschaftsgemeinschaft über das Für und Wider tierexperimenteller Forschung.

Die von Thüringen im Rahmen der gemeinsamen Forschungsförderung des Bundes und der Länder geförderte Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) setzt sich seit Jahren intensiv mit ethischen Grundsätzen in der Verbindung von Tierwohl und biomedizinischer Forschung auseinander. Konkrete Maßnahmen in diesem Kontext sind:

- Nur Forschende, deren Institutionen sich zur Umsetzung des DFG-Kodex „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ verpflichten, sind in DFG-Verfahren antragsberechtigt.
- Jeder DFG-Antrag, in dem Tierversuche geplant sind, muss eine Stellungnahme zum 3R-Prinzip (Reduce, Replace, Refine) beinhalten, aus der die sorgfältige Abwägung von Aspekten des Tierschutzes im Rahmen des geplanten Forschungsprojekts hervorgeht. Diese Stellungnahme ist Teil der Begutachtung und beeinflusst als solche die Förderentscheidung.
- Der strenge DFG-Begutachtungsprozess stellt sicher, dass nur qualitativ hochwertige Forschung, für die ein Tierversuch wissenschaftlich unerlässlich ist, gefördert wird.
- Die Förderung der DFG ist themenoffen und beinhaltet in großem Umfang und in thematischer Breite Forschungsarbeiten, die zur Entwicklung, Etablierung und Verbesserung tierversuchsfreier Methoden beitragen.
- Die DFG-Senatskommission für tierexperimentelle Forschung berät und begleitet Forschende bei der Umsetzung und Weiterentwicklung verantwortungsbewusster Tierversuche. Dazu gehört unter anderem die Veröffentlichung der Handreichung „Das 3R-Prinzip und die Aussagekraft wissenschaftlicher Forschung“. Ebenso unterstützt sie mit ihrer wissenschaftlichen Expertise Politik und Öffentlichkeit in ethischen Fragen zum Thema Tierversuche.

- Die DFG bekennt sich zu offener und transparenter Kommunikation über wissenschaftliche und ethische Themen der tierexperimentellen Forschung. Dazu gehört neben der Herausgabe der Informationsbroschüre „Tierversuche in der Forschung“ auch die Unterstützung der Informationsinitiative „Tierversuche verstehen“ der deutschen Wissenschaft sowie die im Juli 2021 ins Leben gerufene „Initiative Transparente Tierversuche“.

Die aufgezeigten Maßnahmen im Rahmen ihrer Förderung ergänzt die DFG durch Positionspapiere, die Standards für die gesamte deutsche Wissenschaftsgemeinschaft setzen. Zuletzt: „Sicherung leistungsfähiger biomedizinischer Forschung unter Wahrung höchster Tierschutzstandards“ (August 2022).

Weitergehend wird auf die Antwort zu Frage 8 verwiesen.

10. Wie viele Forschungsvorhaben oder Projekte wurden in den Jahren 2023 und 2024 durch das Land in welcher Höhe und zu welchem Zweck gefördert, in denen Tierversuche zum Einsatz kamen, und wie viele wurden in welcher Höhe und zu welchem Zweck gefördert, in denen welche Alternativmethoden zu Tierversuchen eingesetzt wurden (bitte nach Jahr aufschlüsseln)?

Antwort:

Es liegen keine Informationen vor, dass im Rahmen der FuE-Förderung des Freistaats (Förderung für Thüringer Forschung und Entwicklung) im Rahmen der Richtlinien FTI-Thüringen (Förderprogramm des Freistaates Thüringen zur Förderung von Forschung, Technologie und Innovation) Tierversuche, oder Alternativmethoden zu Tierversuchen, in den Projekten durchgeführt wurden/werden.

11. Plant die Landesregierung (zwischenzeitlich) eine rechtlich verankerte Erfassung der Tierarten und Tieranzahlen in Thüringen bei einem Antrag auf Genehmigung von Tierversuchen (gegebenenfalls durch die Versuchstiermeldeverordnung) und wenn nicht, warum nicht?

Antwort:

Die tatsächlich verwendete Tierart und Tieranzahl wird jährlich bundesweit von allen Bundesländern nach Versuchstiermeldeverordnung (BGBl. I S. 3570) erfasst.

Die statistische Erfassung der Tierart und Tieranzahl pro Antrag würde keinen zusätzlichen Erkenntnisgewinn darstellen, da die tatsächlich verwendete Tieranzahl vom Tierversuchsantrag abweichen kann.

Entsprechend sieht die Landesregierung keine Notwendigkeit zur statistischen Erfassung der Tierart und Tieranzahl auf Grundlage der Tierversuchsanträge.

12. Wie viele Anträge auf Genehmigung von Tierversuchen wurden für das Jahr 2025 wo gestellt und wie beschieden (nach Möglichkeit mit Angabe der Tierarten und der Tieranzahlen pro Art)?

Antwort:

Mit Stand vom	19.02.2025
Bisher Eingang von Anträgen auf genehmigungspflichtige Tierversuche gemäß § 8 TierSchG	14

Die Anträge wurden beim Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz gestellt. Bisher wurde davon einer genehmigt. Die übrigen Anträge befinden sich in der Bearbeitung.

Die statistische Erfassung der Tiere nach Art und Anzahl bei den eingehenden Anträgen ist nicht vorgesehen.

13. Wie viele Anträge wurden für das Jahr 2025 gestellt, die sich auf die Verwendung von Tieren zu wissenschaftlichen Zwecken, aber nicht für Tierversuche beziehen (nach Möglichkeit mit Angabe der Tierarten und der Tieranzahlen pro Tierart)?

Antwort:

Es wird davon ausgegangen, dass die Fragestellerin sich auf Sachverhalte gemäß § 7 Abs. 2 Satz 3 TierSchG bezieht.

Es handelt sich hierbei nicht um Tierversuche. Es besteht damit keine Genehmigungspflicht. Der Landesregierung liegen insofern keine Informationen darüber vor.

14. Wie viele Einrichtungen gab es in den Jahren 2023 und 2024 in Thüringen, in denen Tiere zu wissenschaftlichen Zwecken (bitte jeweils mit Angabe des Zwecks), aber nicht für Tierversuche eingesetzt wurden (nach Möglichkeit mit Angabe der Tierart und der Tieranzahlen pro Tierart und nach Jahr aufschlüsseln)?

Antwort:

Es wird auf die Antwort zu Frage 13 verwiesen.

15. Wie viele Anträge für die Verwendung von Tieren zu wissenschaftlichen Zwecken, aber nicht für Tierversuche, wurden in den Jahren 2023 und 2024 gestellt, wie viele genehmigt und wie viele aus welchen Gründen nicht genehmigt (nach Möglichkeit nach Tierart und Tieranzahlen pro Tierart und nach Jahresheften aufschlüsseln)?

Antwort:

Es wird auf die Antwort zu Frage 13 verwiesen.

Schenk
Ministerin